

# Haushaltsatzung

der Stadt Bamberg für das

Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bamberg folgende Haushaltssatzung:

## § 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	272.522.300 €
--------------------------------------	---------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	146.081.000 €.
--------------------------------------	----------------

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 des Eigenbetriebs der Stadt Bamberg „Bamberg Service“ wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	46.221.000 €
---------------------	--------------

und in den Aufwendungen mit	47.800.000 €
--------------------------------	--------------

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	40.473.000 €.
--------------------------------------	---------------

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 des Sondervermögens der Stadt Bamberg "Klinikum Bamberg" wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	2.107.200 €
---------------------	-------------

und in den Aufwendungen mit	2.407.600 €
--------------------------------	-------------

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	300.400 €.
--------------------------------------	------------

## § 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 73.179.000 € neu festgesetzt. Davon entfallen
  - a) auf den Kernhaushalt 27.450.000 €,
  - b) auf den Bereich Konversion 36.594.000 € und
  - c) auf den Bereich Bahnausbau 9.135.000 €.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen des Wirtschaftsplanes (Vermögensplan) des Eigenbetriebs der Stadt Bamberg „Bamberg Service“ wird auf 27.066.000 € neu festgesetzt.
- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Sondervermögens der Stadt Bamberg "Klinikum Bamberg" werden nicht festgesetzt.

## § 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 49.210.806 € neu festgesetzt. Davon entfallen
  - a) auf den Kernhaushalt 44.810.806 €,
  - b) auf den Bereich Konversion 2.900.000 € und
  - c) auf den Bereich Bahnausbau 1.500.000 €.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs der Stadt Bamberg „Bamberg Service“ wird auf 69.809.000 € neu festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Sondervermögens der Stadt Bamberg "Klinikum Bamberg" werden nicht festgesetzt.

## § 4

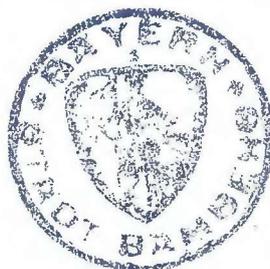
- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 45.400.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs der Stadt Bamberg „Bamberg Service“ wird auf 7.700.000 € festgesetzt.

## § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Bamberg, 30. MRZ. 2023  
STADT BAMBERG

  
Andreas Starke  
Oberbürgermeister



## Hebesätze der Gemeindesteuern

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern wurden in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 11. Dezember 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v. H.
  - b) für die Grundstücke (B) 535 v. H.
2. Gewerbesteuer 390 v. H.

Die nach Art. 67 Abs. 4, 71 Abs. 2, 88 Abs. 5, 110 Satz 2 und 117 Abs. 1 der Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 Abs. 1 und 2 der vorstehenden Haushaltssatzung wurden von der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.03.2023, ROF-SG12-1512-11-8-11 unter folgenden Auflagen (für den Haushalt der Stadt Bamberg) erteilt:

1. Etwaige über- oder außerplanmäßige Einnahmen oder Ausgabeminderungen, die sich möglicherweise beim Vollzug der Haushaltssatzung ergeben, sind vorrangig zur Finanzierung der nach dem Haushaltsplan und dem Investitionsprogramm vorgesehenen Investitionen zu verwenden und verdrängen insoweit die nach Art. 62 Abs. 3 GO nachrangige Kreditfinanzierung.
2. Die Haushaltslage der Stadt ist extrem angespannt. Das vorgelegte Investitionsprogramm sollte abgearbeitet werden, bevor neue Maßnahmen begonnen werden.
3. Das vorgelegte Haushaltskonsolidierungskonzept ist fortzuschreiben und umzusetzen. Dabei sind auch konkrete Einsparvorschläge zu machen.
4. Die Gewährung von freiwilligen Leistungen ist regelmäßig zu prüfen, die Ausgaben sind insgesamt deutlich zu senken.
5. Die eigenen Einnahmemöglichkeiten der Stadt sind vollumfänglich auszuschöpfen. Wir weisen im Hinblick auf die geplanten hohen Kreditaufnahmen darauf hin, dass eine Kreditaufnahme nach Art. 62 Abs. 3 GO nur zulässig ist, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder unzumutbar wäre.